

1. Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden Servicebedingungen (International) („Allgemeine Bedingungen“) haben die folgenden Begriffe die hier angegebene Bedeutung:

- 1.1. „Vertrag“: die Vereinbarung zwischen den Parteien über Serviceleistungen, die zustande kommt, wenn RENK den Auftrag des Bestellers durch schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt, als deren Bestandteil diese Allgemeinen Bedingungen sowie sämtliche Anhänge, einschließlich schriftlich vereinbarter Änderungen und Ergänzungen besagter Dokumente gelten.
- 1.2. „schriftlich“: Text in einer dinglichen oder elektronischen Form, der von einer Partei an die andere Partei per Brief, per Telefax oder auf elektronischem Wege (einschließlich E-Mail) übermittelt wird.
- 1.3. „Ausrüstungsgegenstand“: der Gegenstand/die Gegenstände, an dem/denen Serviceleistungen nach Maßgabe des Vertrags durchzuführen sind.
- 1.4. „Serviceleistungen“: Arbeiten, die von RENK vor Ort bzw. im RENK-Werk durchgeführt werden, wie im Einzelnen im Vertrag vereinbart, insbesondere: Inspektionen, Fehlersuche, Überholungen, Instandsetzungen, Mängelbeseitigungsarbeiten, Funktionsüberprüfungen, Unterstützung bei Tests, Lieferung und Austausch von Ersatzteilen, Einbauarbeiten, Inbetriebnahmeleistungen und/oder technische Unterstützung (gegebenenfalls einschließlich technischer Unterstützung unter Nutzung von Telekommunikation oder Virtual Reality).
- 1.5. „Remote Services“: in Ziff. 4.1 definiert.
- 1.6. „RENK“: RENK Bearings GmbH als Lieferant.
- 1.7. „Besteller“: der Kunde, der Serviceleistungen bei RENK bestellt.
- 1.8. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Für Besteller mit Sitz in Deutschland gelten die „[Servicebedingungen \(Deutschland\)](#)“.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle von RENK erbrachten Serviceleistungen unter Ausschluss jeglicher sonstigen Bedingungen, sofern zwischen den beiden Parteien nicht schriftlich anders vereinbart. Die Zahlung oder vorbehaltlose Entgegennahme der Serviceleistungen gilt als Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 2.2. Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet.
- 2.3. Informationen in allgemeinen Serviceleistungs-Dokumentationen und Preislisten sind nur bindend, soweit sie schriftlich in den Vertrag aufgenommen sind.

3. Durchführung von Serviceleistungen; Vorbehalt der Durchführbarkeit

- 3.1. RENK erbringt seine Serviceleistungen mit der gebotenen Kompetenz und Sorgfalt.
- 3.2. Sofern nicht anders vereinbart, verwendet RENK bei der Durchführung seiner Serviceleistungen ausschließlich Teile der Originalmarken oder Teile gleichwertiger Qualität.
- 3.3. RENK haftet nicht für Mängel oder Schäden, die durch Teile verursacht werden, die vom Besteller für den Einbau oder die Verwendung durch RENK bei der Durchführung der Serviceleistungen beigelegt werden.
- 3.4. Die Erbringung von Serviceleistungen am Ausrüstungsgegenstand erfolgt unter dem Vorbehalt der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit. Aufgrund des für RENK bei Vertragsabschluss unbekannten oder nicht vollständig feststellbaren Ausgangszustandes des Ausrüstungsgegenstandes kann sich im Verlauf der Bearbeitung ergeben, dass die Erbringung der Serviceleistung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist RENK berechtigt, die weitere Vertragsausführung abzulehnen und die Leistungen ganz oder teilweise einzustellen. Ein Anspruch auf Fertigstellung besteht nicht; bereits erbrachte (Teil-) Leistungen sind zu vergüten.

4. Remote Services

- 4.1. RENK erbringt gegenüber dem Besteller im Rahmen des Vertrages ggf. technische Dienstleistungen unter Nutzung von Telekommunikationsnetzwerken in Form von Beratung und Tätigkeitsanleitungen zu Aktivitäten des Bestellers oder der für ihn handelnden Personen an einem entfernten Ort, z.B. zu Inbetriebnahme, Inspektion, Reparatur und Instandsetzung („Remote Services“). Es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart, verbleibt die alleinige Verantwortung für die korrekte Durchführung der vorgenannten Aktivitäten vor Ort beim Besteller und zielen die Remote Services lediglich darauf ab, ihn und die für ihn handelnden Personen hierzu in die Lage zu versetzen.
- 4.2. Werden von RENK Remote Services erbracht, muss der Besteller die von RENK erteilten fachlichen Anleitungen strikt befolgen und manuelle Schritte oder sonstige Eingriffe in den Liefergegenstand

unter strikter Befolgung der von RENK erteilten fachlichen Anleitungen durchführen. Die Beurteilung der sich vor Ort ergebenden Gefährdungen obliegt ausschließlich dem Besteller. Dieser hat sicherzustellen, dass zu jeder Zeit die Arbeitssicherheitsvorgaben eingehalten werden.

- 4.3. RENK wird Remote Services ausschließlich basierend auf den vom Besteller zur Verfügung gestellten Informationen erbringen und darf auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, insbesondere bei der Erfassung der Situation vor Ort, vertrauen.
- 4.4. Der Besteller hat vor Ort fachlich geschultes und technisch ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen, das im Rahmen der Erbringung von Remote Services durch RENK auf Basis ausreichender Sprachkenntnisse auf Deutsch oder Englisch mit RENK kommunizieren kann. Sofern der Einsatz von Übersetzern notwendig ist, ist sicherzustellen, dass diese auch die entsprechenden technischen Sprachkenntnisse aufweisen.
- 4.5. Der Besteller hat für den Bezug von Remote Services eine dauerhaft stabile, störungsfreie sowie gegen den Zugriff Dritter geschützte Datenverbindung bereitzustellen und zu unterhalten. Spezifiziert RENK weitere technische Systemvoraussetzungen, sind diese ebenfalls strikt einzuhalten.
- 4.6. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten oder den durch RENK erteilten Anleitungen nicht nach, ist RENK von seiner Leistungspflicht befreit und ist berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen; ferner ist eine Haftung von RENK für hieraus entstehende Schäden ausgeschlossen.
- 4.7. Eine Haftung von RENK für Schäden, die auf falsche eigenmächtige Anwendung des Bestellers sowie falsche oder unvollständige Übermittlung von Informationen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.
- 4.8. Alle im Rahmen der Remote Services zwischen den Parteien ausgetauschten oder zugänglich gewordenen Daten und sonstige Informationen dürfen ausschließlich für die im Vertrag definierten Leistungen genutzt werden. Mit der Übermittlung, Zurverfügungstellung oder Nutzbarmachung von geistigem Eigentum oder Informationen seitens RENK im Rahmen der Erbringung von Remote Services erfolgt keine Einräumung oder Übertragung von Rechten über den vertraglichen Leistungszweck hinaus.

5. Preis und Zahlung. Zahlung bei Nichtabschluss

- 5.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, werden die von RENK durchgeführten Serviceleistungen nach Aufwand abgerechnet, und RENK legt dem Besteller nach der Fehlersuche oder Überprüfung der Service-/Reparaturfähigkeit, jedoch vor der Durchführung irgendwelcher Mängelbeseitigungsarbeiten oder sonstiger Arbeiten einen Kostenvoranschlag für die Serviceleistungen vor. Dieser Kostenvoranschlag ist nicht bindend.
- 5.2. Sofern eine Pauschale schriftlich vereinbart wurde und sich im Anschluss zeigt, dass die Leistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden kann oder RENK während der Erbringung der Leistung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig hält, so ist das Einverständnis des Bestellers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.
- 5.3. Wenn der Besteller zu irgendeinem Zeitpunkt entscheidet, die nach Aufwand abgerechneten Arbeiten unter dem Vertrag nicht fortzusetzen oder wenn die Serviceleistungen aus irgendeinem Grund, ausgenommen Nichterfüllung durch RENK, nicht durchgeführt oder nicht abgeschlossen werden, ist der Besteller verpflichtet, RENK nach den jeweils geltenden Sätzen von RENK für die Serviceleistungen und Arbeiten zu bezahlen, die RENK bereits durchgeführt hat und noch durchführen muss, um die Serviceleistungen abzuwickeln, einschließlich Fehlersuche, Überprüfung der Service-/Reparaturfähigkeit und Erstellen des Kostenvoranschlags, sowie zur Zahlung jeglicher sonstigen nachgewiesenen Kosten, die bei der Durchführung und Abwicklung der betreffenden Serviceleistungen angefallen sind.
- 5.4. Wenn eine Pauschale vereinbart wurde und der Besteller zu irgendeinem Zeitpunkt entscheidet, die Arbeiten unter diesem Vertrag nicht fortzusetzen oder wenn die Serviceleistungen aus irgendeinem Grund, ausgenommen Nichterfüllung durch RENK, nicht abgeschlossen werden, zahlt der Besteller die Pauschale nach Abzug der Kosten, die RENK nicht entstanden sind.
- 5.5. Auf der Rechnung von RENK für die Serviceleistungen sind die folgenden Positionen getrennt aufzuführen, es sei denn, es wurde eine Pauschale vereinbart:
 - Arbeitsstunden;
 - Zeit und Kosten von Reisen, Unterkunft und angemessene Spesen des Personals;
 - Transportkosten;
 - Kosten von Ersatzteilen;
 - Kosten von sonstigem verwendeten Material;
 - Kosten durch Verzögerungen, die RENK nicht zu vertreten hat; und
 - sonstige Kosten, soweit zutreffend.
- 5.6. Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum zu leisten. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Vertragspreis in Euro (EUR) zu zahlen.

- 5.7. Zahlungen gelten erst mit Zahlungseingang als erfolgt.
- 5.8. Zahlt der Besteller nicht bei Fälligkeit, hat RENK Anspruch auf Zinsen ab dem Tag, an dem die Zahlung fällig war, sowie auf Erstattung von Beitreibungskosten (einschließlich Rechtskosten). Der Zinssatz wird zwischen den Parteien vereinbart; falls kein Zinssatz vereinbart wurde, liegt er neun (9) Prozentpunkte über dem Zinssatz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank pro Jahr. RENK ist außerdem berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Benachrichtigung des Bestellers die Erfüllung des Vertrags bis zum Eingang der Zahlung auszusetzen und/oder den Ausrüstungsgegenstand und sonstige Vermögensgegenstände des Bestellers, der bzw. die sich gegebenenfalls im Besitz von RENK befindet bzw. befinden, zurückzuhalten. Im Fall einer solchen Aussetzung erstattet der Besteller RENK jegliche zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Aussetzung und der Wiederaufnahme der Serviceleistungen entstehen. Hat der Besteller den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei (3) Monaten bezahlt, ist RENK berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Besteller zu beenden und neben den Zinsen und Beitreibungskosten gemäß dieser Ziffer eine Entschädigung für den erlittenen Verlust zu verlangen.

6. Steuern

- 6.1. Die Preise verstehen sich mangels abweichender Vereinbarung ohne gesetzliche Umsatz-, Verkaufs-, Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern (im Folgenden: „Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern“). Die anfallende Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern werden dem Besteller zusätzlich zu den genannten Preisen belastet. Dies gilt nicht, sofern der Besteller die Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern von Gesetzes wegen schuldet und/oder das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist. Schreibt die nationale Gesetzgebung des Bestellers die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens oder eines sonstigen Vereinfachungsverfahrens vor, das den Empfänger einer Lieferung bzw. Leistung zur Selbstveranlagung oder zum Einbehalt von Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern verpflichtet, ist der Besteller zur fristgerechten Selbstveranlagung bzw. zum Einbehalt und zur Abführung der Steuern an die zuständigen Steuerbehörden verpflichtet. Soweit das Reverse-Charge-Verfahren oder ein sonstiges Verfahren optional ist, wird RENK den Besteller entsprechend anweisen, ob ein solches Verfahren durchzuführen ist. Der Besteller wird RENK bei der Erlangung einer Steuerbefreiung bzw. Erfüllung der Voraussetzungen für einen Nullsteuersatz nach besten Kräften unterstützen. Auf Aufforderung durch RENK wird der Besteller innerhalb von 14 Kalendertagen alle in diesem Zusammenhang von RENK angeforderten Dokumente übermitteln (z.B. Befreiungszertifikate für Lieferungen, Verbringensnachweise für EU-interne Lieferungen oder Ausfuhrnachweise). Entsteht RENK aus dieser Ziffer eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern, die aus einer Pflichtverletzung des Bestellers resultiert, so hat der Besteller RENK diese Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern zu erstatten, es sei denn, der Besteller hat diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 6.2. Der Besteller und RENK sind jeweils selbst für die Zahlung der eigenen Ertragsteuern verantwortlich.
- 6.3. Für Zahlungen, die einer Quellensteuer unterliegen, gilt Folgendes:
- 6.3.1. Soweit der Besteller die gesetzliche Pflicht hat, im Namen und für Rechnung von RENK Steuern von der an RENK zu leistenden Zahlung einzubehalten und an die lokale Steuerbehörde abzuführen, ist der Besteller hierfür selbstständig verantwortlich. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach und unterlässt er den Steuereinbehalt und die Abführung der Steuern ganz oder teilweise, hat er RENK den Schaden zu ersetzen, der durch eine nachträgliche Steuerforderung entsteht, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. RENK ist für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine ggf. in Betracht kommende Reduktion des Quellensteuersatzes (ggf. auf Null) verantwortlich. Alle notwendigen Anträge und Ansässigkeitsbescheinigungen sind von RENK zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ist verpflichtet, RENK bei der Quellensteuersatzreduktion (ggf. auf Null) nach besten Kräften zu unterstützen.
- 6.3.2. Besteht (a) ein Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des Bestellers bzw. dem Staat, in dem RENK seine Leistungen erbringt, und sind (b) die Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) entsprechend des anwendbaren DBA erfüllt, so darf der Besteller nur den nach dem anwendbaren DBA vorgegebenen maximalen Quellensteuerbetrag von den Zahlungen an RENK einbehalten. Sind die Voraussetzungen aus (a) und (b) nicht erfüllt, so darf der Besteller die Quellensteuer nur zu dem Satz einbehalten, der nach dem nationalen Recht im Ansässigkeitsstaat des Bestellers bzw. im dem Staat gilt, in dem

RENK seine Leistungen erbringt, und hat diese im Namen von RENK fristgerecht an die lokale Steuerbehörde abzuführen.

- 6.4. Der Besteller hat RENK unverzüglich eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung über die Quellensteuerabführung im Namen von RENK zu übersenden. Erfolgt die Übersendung der ordnungsgemäßen Steuerbescheinigung nicht oder nicht fristgerecht, so trägt der Besteller sämtliche steuerlichen Nachteile, die aus der unterlassenen bzw. verzögerten Übermittlung der amtlichen Steuerbescheinigung für RENK entstehen, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

7. Vertrauliche Informationen

- 7.1. Jegliche nicht allgemein bekannten, vertraulichen oder geschützten Informationen (nachfolgend gemeinsam als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet), die eine Partei der anderen Partei (vor oder nach dem Zustandekommen eines Vertrags) mitteilt und die sich auf die Serviceleistungen, den Vertrag oder das Geschäft der preisgebenden Partei beziehen, bleiben Eigentum der preisgebenden Partei, und die preisgebende Partei behält sich jegliche Eigentums-, Urheber-, Patent- und gewerblichen Schutzrechte daran vor. Die empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen der preisgebenden Partei nicht dadurch erlangen, dass sie die von der preisgebenden Partei unter dem Vertrag erhaltenen Produkte, Ersatzteile, Software oder andere Gegenstände beobachtet, untersucht, rückbaut oder testet.
- 7.2. Erhaltene Vertrauliche Informationen werden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (a) nicht für einen anderen Zweck genutzt als den, für den sie mitgeteilt wurden, und (b) nicht an Dritte weitergegeben. Die empfangende Partei wird die preisgebende Partei unverzüglich über jegliche unbefugte Preisgabe oder Nutzung von Vertraulichen Informationen (zum Beispiel als Folge eines Informationssicherheitsvorfalls) informieren und sie in angemessener Weise bei der Wiederbeschaffung und der Verhinderung jeglicher weiteren Preisgabe oder Verbreitung der Vertraulichen Informationen unterstützen.

8. Verpflichtungen des Bestellers

- 8.1. Wenn die Serviceleistungen auf dem Betriebsgelände des Bestellers, dem Gelände, auf dem sich der Ausrüstungsgegenstand befindet, oder an einem anderen Standort außerhalb des eigenen Betriebsgeländes von RENK durchgeführt werden sollen, stellt der Besteller sicher, dass:
- 8.1.1. das Personal von RENK in der Lage ist, mit den Arbeiten am vereinbarten Datum zu beginnen und während der üblichen Arbeitszeiten zu arbeiten. Auf entsprechende schriftliche Ankündigung mit angemessenem Vorlauf dürfen Arbeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden, soweit dies von RENK für notwendig erachtet wird;
- 8.1.2. der Besteller RENK schriftlich und rechtzeitig über alle relevanten Sicherheitsbestimmungen informiert hat, die auf dem Gelände gelten, an dem die Serviceleistungen durchgeführt werden;
- 8.1.3. sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen oder von RENK verlangten angemessenen Arbeitsschutzmaßnahmen vor und während der Durchführung der Serviceleistungen ergriffen werden, jedoch ist RENK nicht verpflichtet, Serviceleistungen in einer Umgebung durchzuführen, die nach Einschätzung von RENK ein Risiko für die Gesundheit und/oder Sicherheit seines Personals darstellt;
- 8.1.4. das Personal von RENK in der Lage ist, geeignete Unterbringung entsprechend dem üblichen Geschäftsstandard zu finden, die in zumutbarer Entfernung von dem Ort liegt, an dem die Serviceleistungen durchgeführt werden, und die auch den Zugang zu international akzeptablen Hygiene- und medizinischen Versorgungseinrichtungen einschließen;
- 8.1.5. der Besteller RENK auf dem Gelände, auf dem die Serviceleistungen durchgeführt werden, zu den entsprechenden Zeiten kostenlos alle erforderlichen Krane, Hebezeuge, Vorrichtungen zum Transport auf dem Gelände, Hilfswerkzeuge, Maschinen, Materialien und Hilfs- und Betriebsstoffe (einschließlich Kraftstoffe, Öle, Fette und sonstige Materialien, Gas, Wasser, Strom, Dampf, Druckluft, Heizung, Beleuchtung usw.) sowie Mess- und Prüfinstrumente zur Verfügung stellt hat. RENK wird rechtzeitig vor dem vereinbarten Datum, an dem die Serviceleistungen begonnen werden sollen, seine Anforderungen hinsichtlich des Vorstehenden schriftlich mitteilen;
- 8.1.6. der Besteller RENK auf seinem Betriebsgelände kostenlos angemessene Büroeinrichtungen zur Verfügung gestellt hat, die mit einem Telefonanschluss und Internetzugang ausgestattet sind;
- 8.1.7. der Besteller RENK kostenlos erforderliche Lagereinrichtungen zur Verfügung gestellt hat, die Schutz vor Diebstahl und Zustandsverschlechterung der für die Serviceleistungen benötigten Werkzeuge und Gerätschaften und

- die persönliche Habe des Personals von RENK bieten; und
- 8.1.8. die Zugangswege zu dem Ort, an dem die Serviceleistungen durchgeführt werden sollen, für den erforderlichen Transport des Personals und der Gerätschaften von RENK geeignet sind.
- 8.2. Der Besteller wird jegliche erforderliche Unterstützung für die Einfuhr und Wiederausfuhr der Gerätschaften und Werkzeuge von RENK leisten, einschließlich Unterstützung bei den Zollformalitäten. Die Unterstützung als solche wird kostenlos geleistet.
- 8.3. Der Besteller wird kostenlos jegliche erforderliche Unterstützung leisten, um sicherzustellen, dass das Personal von RENK rechtzeitig Visa und jegliche behördlichen Einreise-, Ausreise- und Arbeitsgenehmigungen und, falls erforderlich, Steuerbescheinigungen im Land des Bestellers sowie Zugang zu dem Gelände, auf dem die Serviceleistungen durchgeführt werden, erhält.
- 8.4. Die von dem die Serviceleistungen durchführenden RENK Personal vorgelegten Arbeitsberichte mit eingetragener Arbeitsleistung sind möglichst täglich, mindestens aber wöchentlich, von einer dazu berechtigten Person durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Verzögerung durch den Besteller

- 9.1. Der Besteller wird RENK unverzüglich informieren, wenn er RENK die Serviceleistungen nicht am vereinbarten Zeitpunkt ausführen lassen kann. Jegliche vereinbarte Frist für den Abschluss der Serviceleistungen wird in diesem Fall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände im erforderlichen Umfang verlängert. Der Besteller erstattet RENK jegliche Mehrkosten, die RENK aufgrund einer nicht von RENK zu vertretenden Verzögerung bei der Durchführung der Serviceleistungen entstehen, unter anderem:
- die Kosten von Wartezeiten und Zeiten für zusätzliche Reisen;
 - Mehrkosten für aus der Verzögerung resultierende Mehrarbeit, insbesondere für die Entfernung, Sicherung und Einrichtung des Ausrüstungsgegenstands oder jeglicher Gerätschaften, die für die Durchführung der Serviceleistungen erforderlich sind;
 - Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass RENK seine für die Durchführung der Serviceleistungen benötigten Gerätschaften länger als erwartet auf dem Betriebsgelände des Bestellers belassen muss;
 - Mehrkosten für Reisen und Unterkunft des Personals von RENK;
 - zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten; und
 - jegliche sonstigen nachgewiesenen Kosten, die RENK als Folge von nicht von RENK zu vertretenden Änderungen beim Zeitplan für die Durchführung der Serviceleistungen entstehen.
- 9.2. Die Kosten für jede Kostenposition werden wie entstanden erstattet. Wenn jedoch eine aktuell für RENK gültige Preisliste die Situation abdeckt, findet die betreffende Preisliste Anwendung.

10. Verzögerung durch RENK

- 10.1. Die Angaben über die Termine zur Erbringung der Serviceleistungen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 10.2. Die Vereinbarung eines verbindlichen Termins für die Erbringung der Leistungen, der als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Besteller erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht. Jegliche Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der Feststellung der Service-/Reparaturfähigkeit des Ausrüstungsgegenstands und des Umfangs der durchzuführenden Arbeiten.
- 10.3. Wenn RENK aus Gründen, die RENK zu vertreten hat, die Serviceleistungen nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt abschließt, kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an RENK eine angemessene letzte Frist für den Abschluss der Serviceleistungen setzen, die mindestens eine Woche beträgt. Falls RENK aus Gründen, die RENK zu vertreten hat, seine Verpflichtungen nicht innerhalb dieser letzten Frist erfüllt, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an RENK zu beenden und die erforderlichen Arbeiten selbst ausführen oder einen angemessen qualifizierten Dritten mit der Durchführung zu beauftragen.
- 10.4. Wenn derartige Arbeiten gemäß Ziffer 10.3 vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt werden, erstattet RENK die dem Besteller dafür entstandenen angemessenen Kosten sowie jegliche Vergütung, die vom Besteller bereits gemäß Ziffer 5.1 für den Teil der Serviceleistungen gezahlt wurde, der sich für den Besteller als nutzlos erwiesen hat, und mit den vorgenannten Zahlungen sind die Verpflichtungen von RENK bezüglich des nicht fristgerechten Abschlusses der Serviceleistungen in vollem Umfang abgegolten.

11. Risiko von Verlust und Schäden des Ausrüstungsgegenstands

- 11.1. Das Risiko von Verlust oder Beschädigung des Ausrüstungsgegenstands während der Durchführung der Serviceleistungen trägt der Besteller, es sei denn, der Verlust oder Schaden ist auf die Fahrlässigkeit von RENK zurückzuführen.
- 11.2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt der erforderliche Hin- und Rücktransport des Ausrüstungsgegenstands oder von Teilen davon zu und von RENK in Verbindung mit den Serviceleistungen auf Risiko und Kosten des Bestellers. Der Besteller ist verpflichtet, den Anweisungen von RENK für einen derartigen Transport Folge zu leisten.
- 11.3. Wenn sich die Entgegennahme des Ausrüstungsgegenstands durch den Besteller nach Abschluss der Serviceleistungen verzögert, sorgt RENK für eine angemessene Lagerung auf Risiko und Kosten des Bestellers.

12. Technische Dokumentation

Der Besteller wird rechtzeitig die in seinem Besitz befindliche aktuelle technische Dokumentation (zum Beispiel Zeichnungen, Beschreibungen, Tabellen/Grafiken und Anweisungen) zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der Serviceleistungen relevant ist und stellt deren Vollständigkeit und Fehlerfreiheit sicher.

13. Tests nach den Serviceleistungen

Die Verantwortung für Tests, die bei vernünftiger Betrachtungsweise erforderlich sind, um sich zu vergewissern, dass die Serviceleistungen erfolgreich abgeschlossen wurden, liegt beim Besteller, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

14. Mängelhaftung

- 14.1. RENK gewährleistet, dass (i) die Serviceleistungen mit einem Maß an Kompetenz und Sorgfalt durchgeführt werden, das in der Branche von RENK als üblich anzusehen ist, und dass (ii) jegliche von RENK bei der Durchführung der Serviceleistungen gestellten Ersatzteile frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Eine Verletzung dieser Gewährleistung durch Serviceleistungen und/oder Ersatzteile, die von RENK für die Durchführung der Serviceleistungen gestellt wurden, vorbehaltlich Ziffer 14.2, wird nachfolgend als „Sachmangel“ bzw. „Sachmängel“ bezeichnet.
- 14.2. RENK haftet nicht für Sachmängel oder Schäden, die
- 14.2.1. aus vom Besteller gestelltem Material oder einer vom Besteller vorgegebenen Konstruktion entstehen;
- 14.2.2. im Ausrüstungsgegenstand selbst begründet sind;
- 14.2.3. ansonsten auf Umstände zurückzuführen sind, die RENK nicht zu vertreten hat, unter anderem unrichtiger Gebrauch des Ausrüstungsgegenstands, unzureichende Instandhaltung, fehlerhafte Montage, nicht genehmigte Reparaturen oder Umbauten, normaler Verschleiß oder normale Zustandsverschlechterung oder falsche Lagerung.
- 14.3. Die Haftung von RENK ist beschränkt auf Sachmängel, die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monaten ab dem Abschluss der Servicearbeiten auftreten.
- 14.4. Der Besteller hat RENK unverzüglich schriftlich über einen aufgetretenen Sachmangel zu informieren und dabei den Sachmangel zu beschreiben. Versäumt es der Besteller, RENK unverzüglich schriftlich über einen Sachmangel zu informieren, ist RENK nicht für den betreffenden Sachmangel haftbar. Wenn der Sachmangel einen Schaden verursachen kann, hat der Besteller RENK sofort schriftlich darüber zu informieren. Versäumt der Besteller diese Benachrichtigung, trägt er das Risiko eines daraus resultierenden Schadens an eigenen Vermögensgegenständen oder denen Dritter, einschließlich des Ausrüstungsgegenstands. Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen und entsprechende Anweisungen von RENK zu befolgen.
- 14.5. Erhält RENK eine Benachrichtigung gemäß Ziffer 14.4, wird RENK den Sachmangel innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten beseitigen und zu diesem Zweck nach dem vernünftigen Ermessen von RENK die fehlerhafte Serviceleistung erneut durchführen bzw. fehlerhafte Ersatzteile, die von RENK bei der Durchführung der Serviceleistungen gestellt worden waren, reparieren oder austauschen. Der Zeitpunkt für die Mängelbeseitigungsarbeiten wird so gewählt, dass dadurch der Betrieb des Bestellers nicht unnötig gestört wird.
- 14.6. Mängelbeseitigungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung erfolgen am Standort des Ausrüstungsgegenstands, es sei denn, RENK hält es für ratsam, dass der Ausrüstungsgegenstand zu einem von RENK vorgegebenen Zielort gesandt wird. Wenn die Mängelbeseitigungsarbeiten durch Austausch oder Reparatur eines fehlerhaften Teils durchgeführt werden können und wenn für den Aus- und Einbau des Teils keine Spezialkenntnisse erforderlich sind, kann RENK verlangen, dass das fehlerhafte Teil an einen von RENK vorgegebenen Zielort gesandt wird. In diesem Fall hat RENK seine Verpflichtungen in Bezug auf die Serviceleistungen erfüllt, wenn RENK ein ordnungsgemäß repariertes Teil oder ein Austauschteil an den Besteller zurücksendet.

- 14.7. Der Besteller sorgt auf eigene Kosten für den Zugang zum Ausrüstungsgegenstand und ermöglicht jeglichen Eingriff in andere Komponenten, abgesehen vom Ausrüstungsgegenstand, soweit ein solcher Eingriff notwendig ist, damit RENK seine Mängelbeseitigungsarbeiten durchführen kann.
- 14.8. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Besteller jegliche Mehrkosten, die RENK bei der Mängelbeseitigung dadurch entstehen, dass sich der Ausrüstungsgegenstand an einem anderen Ort befindet als an dem Ort, an dem die Serviceleistungen durchgeführt wurden.
- 14.9. Wenn der Besteller gemäß Ziffer 14.4 einen Sachmangel angezeigt hat und kein Sachmangel gefunden wird, für den RENK haftbar ist, hat der Besteller RENK die Kosten zu erstatten, die RENK aufgrund der Mängelanzeige entstanden sind.
- 14.10. Falls RENK seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 14.5 nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche für die Erfüllung der Verpflichtungen von RENK setzen.
- 14.11. Falls RENK seine Verpflichtungen nicht innerhalb dieser letzten Frist erfüllt, kann der Besteller die notwendigen Mängelbeseitigungsarbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr von RENK vornehmen lassen.
- 14.12. Wenn Mängelbeseitigungsarbeiten gemäß Ziffer 14.11 vom Besteller oder einem Dritten erfolgreich durchgeführt wurden, erstattet RENK die angemessenen Kosten, die dem Besteller für die Mängelbeseitigungsarbeiten entstanden sind, womit jegliche Haftungsansprüche gegenüber RENK für den betreffenden Sachmangel abgegolten sind.
- 14.13. Wenn die Sachmängel nicht gemäß Ziffer 14.11 erfolgreich beseitigt wurden:
 - 14.13.1. hat der Besteller Anspruch auf eine Minderung des Vertragspreises, die dem geminderten Wert der Serviceleistung entspricht, oder
 - 14.13.2. wenn der Sachmangel so schwerwiegend ist, dass dem Besteller der Nutzen des Vertrags hinsichtlich der Serviceleistung entgeht, kann der Besteller den Vertrag durch schriftliche vom Besteller unterzeichnete Mitteilung an RENK beenden. In diesem Fall hat der Besteller Anspruch auf Entschädigung für ihm entstandene Verluste, Kosten und Schäden vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Ziffer 18.
- 14.14. Außer wie in Ziffer 14.1 bis 14.13 vorgesehen, haftet RENK nicht für Sachmängel.

15. Absehbare Nichterfüllung

Unbeschadet anderer Bestimmungen über die Aussetzung in diesen Allgemeinen Bedingungen, ist jede Partei berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, wenn sich aus den Umständen eindeutig ergibt, dass die andere Partei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird. Die Partei, die die Erfüllung des Vertrags aussetzt, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

16. Höhere Gewalt

- 16.1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, soweit die Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert oder unzumutbar erschwert wird; „höhere Gewalt“ bedeutet unter anderem: Arbeitsstreitigkeiten und jegliche Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requirierung, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkung der Nutzung von Energie, Währungs- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Terroranschläge sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen von Unterauftragnehmern, die durch einen oder mehrere der in dieser Ziffer genannten Umstände verursacht wurden. Ein in dieser Ziffer genannter Umstand, der vor oder nach dem Zustandekommen des Vertrags eintritt, berechtigt nur dann zum Aussetzen der Vertragserfüllung, wenn seine Auswirkung auf die Erfüllung des Vertrags zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war.
- 16.2. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten und das Ende des Umstands zu benachrichtigen. Unterlässt die betroffene Partei diese Benachrichtigung, hat die andere Partei Anspruch auf Entschädigung für jegliche ihr entstandenen Mehrkosten, die hätten vermieden werden können, wenn sie diese Benachrichtigung erhalten hätte.
- 16.3. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche und unterzeichnete Mitteilung an die andere Partei zu beenden, wenn die Erfüllung gemäß Ziffer 16.1 länger als drei (3) Monate ausgesetzt wird.

17. Abtretung, Untervergabe

Keine Partei ist berechtigt, den Vertrag oder irgendwelche daraus entstehenden Ansprüche an einen Dritten abzutreten. RENK ist jedoch berech-

tigt, die Durchführung der Serviceleistungen ganz oder teilweise im Unterauftrag an einen Dritten zu vergeben. Eine derartige Untervergabe berührt die Verpflichtungen von RENK im Rahmen des Vertrags auf keine Weise.

18. Haftungsbeschränkung

- 18.1. Unbeschadet anderer Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Vertrag und unabhängig davon, ob der Anspruch wegen einer Freistellungsverpflichtung, eines Vertragsbruchs, der Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung, einer unerlaubten Handlung, aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus einem anderen Rechtsgrund geltend gemacht wird, und ungeachtet der Ursache davon, (a) haftet RENK nicht für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, entgangene Verträge, Datenverlust oder irgendeinen Folgeschaden oder mittelbaren Verlust oder Schaden jeglicher Art in Verbindung mit dem Vertrag und (b) beträgt die Gesamthaftung von RENK nicht mehr als 100 % des Vertragspreises.
- 18.2. Die Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse gemäß Ziffer 18.1 finden jedoch nur Anwendung, soweit dies durch anwendbares zwingendes Recht zulässig ist, und gelten nicht im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

19. Exportkontrolle

- 19.1. Sanktionen und Exportkontrolle
 - 19.1.1. Der Besteller hält die geltenden EU-, US-, französischen, deutschen, britischen und sonstigen nationalen Gesetze und Vorschriften zur Exportkontrolle, zu Sanktionen und Embargos („Sanktions- und Exportkontrollgesetze“) ein, sowie, soweit anwendbar, die Anti-Boycott-Bestimmungen des § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2271/1996 des Rates.
 - 19.1.2. Vor dem Austausch von Hardware, Software, technischen Daten, Technologien oder Dienstleistungen, die den Sanktions- und Exportkontrollgesetzen unterliegen, hat der Besteller RENK im Voraus darüber zu benachrichtigen und die geltenden Exportkontrollklassifizierungen der relevanten Rechtsordnungen anzugeben. Der Besteller hat alle geltenden Einfuhrbeschränkungen sowie alle Sanktions- und Exportkontrollgesetze einzuhalten. Darüber hinaus sind alle Sanktions- und Exportkontrollgesetze einzuhalten, die sich auf jegliche weitere Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Weitergabe beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Auflagen in den entsprechenden Genehmigungen.
 - 19.1.3. Bei jeder Lieferung materieller Güter des Bestellers an RENK hat der Besteller die Exportkontrollklassifizierungen, Zuständigkeiten und Genehmigungsnummern in den Versanddokumenten anzugeben. Bei immateriellen Gütern sind diese Informationen in den zugehörigen Dokumenten zu vermerken. Nicht entsprechend deklarierte Lieferungen gelten als nicht exportkontrollklassifiziert.
 - 19.1.4. Falls der Besteller nach den Sanktions- und Exportkontrollgesetzen sanktioniert werden sollte oder direkten Einschränkungen unterliegen sollte oder wenn dieser von einer sanktionierten Person kontrolliert werden oder in deren Eigentum stehen sollte oder die Erfüllung der Vereinbarung gegen Sanktions- und Exportkontrollgesetze verstoßen würde (ein „Sanktionsfall“), hat der Besteller RENK unverzüglich zu benachrichtigen. Die Parteien haben sich zu beraten, um die Auswirkungen zu mindern, und RENK kann die Erfüllung aussetzen oder den Vertrag nach schriftlicher Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen.
 - 19.1.5. RENK ist berechtigt die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die Vertragserfüllung durch anwendbare Sanktions- und Exportkontrollgesetze verhindert oder eingeschränkt wird oder eine erforderliche behördliche Genehmigung, Zustimmung, Ausfuhrlizenz oder sonstige Freigabe verweigert, widerrufen oder nicht erteilt wird.
- 19.2. Informationen über Endkunden
Aufgrund nationaler und internationaler exportrechtlicher Anforderungen ist RENK verpflichtet, Exportkontrollen durchzuführen. Für einige Länder können sich exportrechtliche Einschränkungen ergeben, wenn Waren für sensitive Zwecke, z.B. Militär, Chemieanlagen, Nukleartechnik, eingesetzt werden können. Daher hat der Besteller vor Auftragserteilung folgendes mitzuteilen: Name und Anschrift des Endkunden, Beschreibung des Einsatzzwecks des RENK Vertragsgegenstandes sowie eine Beschreibung der Geschäftsfelder des Endkunden. Auf Anforderung von RENK, hat der Besteller RENK eine Endverwendungsbescheinigung vorzulegen, und gegebenenfalls muss der Kunde den betreffenden Endverbraucher dazu verpflichten, die Endverwendungsbescheinigung an RENK vorzulegen.
- 19.3. Russland / Weißrussland (Re-)Exportverbot

- 19.3.1. Der Besteller (Importeur/ Käufer) darf Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen. Des Weiteren ist ebenfalls die Wiederausfuhr nach Weißrussland, sowie die Wiederausfuhr zur Verwendung in Weißrussland für Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen und deren Anhänge gelistet sind, vertraglich untersagt.
- 19.3.2. RENK (der Exporteur/Verkäufer) untersagt hiermit den Verkauf, die Ausfuhr, oder die Wiederausfuhr von RENK Produkten gem. Absatz 19.3.1.
- 19.3.3. Der Besteller (Importeur/Käufer) bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 19.3.1 und 19.3.2 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 19.3.4. Der Besteller (Importeur/Käufer) richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 19.3.1 vereiteln würden.
- 19.3.5. Jeder Verstoß gegen die Absätze 19.3.1, 19.3.2 oder 19.3.3 stellt einen materiellen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrages dar, und RENK (der Exporteur/Verkäufer) ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - 19.3.5.1. Kündigung des Vertrages und
 - 19.3.5.2. eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Gesamtwerts des Vertrages oder in Höhe von 100% des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 19.3.6. Der Besteller (Importeur/ Käufer) informiert RENK (den Exporteur/ Verkäufer) unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 19.3.1, 19.3.2 oder 19.3.3, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 19.3.1 vereiteln könnten. Der Besteller (Importeur/Käufer) stellt RENK (Exporteur/Verkäufer) Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 19.3.1, 19.3.2 oder 19.3.3 innerhalb von zwei Wochen nach dem einfachen Ersuchen um solche Informationen zur Verfügung.
- 19.3.7. Erhält RENK (der Exporteur/ Verkäufer) Kenntnis über einen verbotenen (Re-) Export, wird RENK (der Exporteur/Verkäufer) die gem. den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, sowie der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates erforderlichen Meldungen an die zuständigen Exportkontrollbehörden durchführen.

20. Streitigkeiten und maßgebliches Recht

- 20.1. Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- 20.2. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz.